

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2019.231 vom 1. Februar 2021

BS Appellationsgericht, 2021-02-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2019.231

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2019.231 du 1 février 2021

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2019.231 del 1 febbraio 2021

Erwägungen

E. 1

1.1 Hebt das Bundesgericht einen kantonalen Entscheid auf und weist es die Sache an die kantonale Behörde zurück, so hat diese ihrer neuen Entscheidung die rechtliche Begründung des Bundesgerichts zugrunde zu legen (BGE 143 IV 214 E. 5.2.1). Im vorliegenden Fall hat das Bundesgericht den Entscheid des Verwaltungsgerichts vom 27. April 2020 aufgehoben und entschieden, dass der Rekurrent berechtigt ist, während des Rekursverfahrens eine unselbständige Erwerbstätigkeit auszuüben. Das Verwaltungsgericht wird vom Bundesgericht angewiesen, neu über die Verlegung der Kosten- und Entschädigungsfolgen des Verfahrens bei den kantonalen Instanzen zu befinden.

1.2 Für die Neu Beurteilung der Kosten- und Entschädigungsfolgen des verwaltungsgerichtlichen Rekursverfahrens ist ■ wie bereits für den Entscheid über den Rekurs gegen den Zwischenentscheid des JSD ■ das Verwaltungsgericht als Dreiergericht zuständig (§ 92 Abs. 1 Ziff. 11 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]).

E. 2

2.1 Nach den Erwägungen des Bundesgerichts hätte das Verwaltungsgericht den gegen die Abweisung des Gesuchs um Erlass einer vorsorglichen Massnahme (Ausübung einer Erwerbstätigkeit während des Rekursverfahrens) gerichteten Rekurs gutheissen müssen. Bei diesem Verfahrensausgang werden für das verwaltungsgerichtliche Rekursverfahren keine Kosten erhoben (§ 30 Abs. 1 VRPG). Zudem steht dem Rekurrenten eine Parteientschädigung zu. Das JSD wird dementsprechend verpflichtet, dem Vertreter des Rekurrenten eine Parteientschädigung von CHF 1■600.■ (6 x 250.■ plus 100.■ Auslagen) zuzüglich CHF 123.20 MWST auszurichten. Dieser hat sich das vom Appellationsgericht bereits ausbezahlte Honorar als unentgeltlicher Vertreter von CHF 1■300.■ zuzüglich CHF 100.10 MWST daran anrechnen zu lassen, sodass ihm noch der Betrag von CHF 323.10 vom JSD auszurichten ist. Das JSD wird seinerseits verpflichtet, dem Gericht den Betrag von CHF 1■400.10 zu ersetzen.

2.2 Für das verwaltungsinterne Rekursverfahren wird der Kostenentscheid gemäss dem angefochtenen Zwischenentscheid des JSD, wonach die Kosten der Hauptsache folgten, in dem Sinne bestätigt, dass über die Kosten für den Zwischenentscheid mit dem Entscheid in der Hauptsache zu entscheiden ist.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.